

SATZUNG

Eishockey-Club Bergkamener Bären e.V.

Vereinsregister Nr. 10185 AG Hamm

Paragraph 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Eishockey-Club Bergkamener Bären e.V.“ und hat seinen Sitz in 59192 Bergkamen / Kreis Unna. Der Verein ist unter der Nr. 10185 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

Paragraph 2

Vereinszweck:

Der Eishockeyclub Bergkamener Bären e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Eissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportart Eishockey als Volkssport.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Ziele des Vereins:

Ziele des Vereins sind die Pflege und Förderung des Eissports, insbesondere der Förderung der Jugendarbeit, der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Vereinen, der Pflege internationaler Verständigung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Paragraph 4

Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Paragraph 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig wettkampfmäßigen Sport oder sind im Vorstand tätig.

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Auch Jugendliche können Mitglieder werden und haben in der Mitgliederversammlung durch einen Personensorgeberechtigten (Elternteil) Stimmrecht.

Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Paragraph 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung geschieht durch schriftlichen Antrags mittels eines Aufnahmeformulars an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Jugendliche Mitglieder müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Paragraph 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Vereinsjahres (Par. 4) erklärt werden. Er muss dem Vorstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Vereinsjahres verpflichtet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Kapitalanteile und des Wertes ihrer geleisteten Sacheinlagen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein angemessener Grund vorliegt. Gründe sind die Nichtbefolgung der Satzung durch ein Mitglied, der Wegfall der für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen, ein dreimonatiger Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge und die anschließende Nichtbefolgung einer Zahlungsaufforderung, Schädigung der Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Ehrenrates innerhalb von 14 Tagen möglich. Der Ehrenrat hat den Beschwerdeführer persönlich zu hören und trifft anschließend die Entscheidung.

Paragraph 8

Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Paragraph 9

Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins zu ermäßigten Preisen teilzunehmen. Die Ermäßigung wird durch den Vorstand festgelegt
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ein Übertrag des Stimmrechts auf einen Personensorgeberechtigten (Elternteil) ist zulässig.
3. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins unter Einfügung in die bestehende Ordnung teilzunehmen.
4. Die von einzelnen Mitgliedern erworbene Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum. Die Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen wie überhaupt die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Ehrenrat.

Paragraph 10

Wechsel

Der Wechsel einer/eines aktiven Spielerin/Spielers des EC Bergkamener Bären e.V. zu einem anderen, dem DEB oder seinen Landesverbänden angeschlossenen Vereinen richtet sich nach der jeweils gültigen Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand durch mehrheitliche Abstimmung anders entscheiden.

Paragraph 11

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Paragraph 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Neben der Jahreshauptversammlung gibt es auch außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Jahreshauptversammlung findet spätestens vier Wochen nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen (Poststempel) durch schriftliche Einladung jedes stimmberechtigten Mitgliedes einzuberufen.

Eine Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann per E-Mail erfolgen. Die Fristen sind wie zuvor genannt einzuhalten.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen der Abteilung es erfordern, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Paragraph 13

Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen acht Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

Paragraph 14

Beschlussfassung

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt werden.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll mit Angabe der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse zu führen.

Paragraph 15

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportlichen Leiter sowie dem Organisationsleiter.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Par. 26 BGB sind jedoch nur der Erste Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt!

Der Erste Vorsitzende leitet die Abteilung. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein bei allen offiziellen Anlässen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

Der geschäftsführende Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, in dessen Rahmen er selbstständige Entscheidungen treffen kann.

Paragraph 16

Kassenprüfer

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet mindestens einmal pro Jahr die Kasse zu prüfen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Paragraph 17

Ehrenrat

Von der Jahreshauptversammlung werden drei Mitglieder für vier Jahre in den Ehrenrat gewählt. Dabei sind in erster Linie geeignete und verdienstvolle Mitglieder vorzuschlagen. Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat ist nur vollständig Beschlussfähig. Sollte ein gewähltes Ehrenratsmitglied ausfallen, so ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Ehrenrat zu berufen.

Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung von Beschwerden, die der Vorstand an ihn weitergibt und die Schlichtung von Streitigkeiten und Entscheidungen von Einsprüchen über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Ehrerat tritt nur auf schriftlichen Antrag zusammen. Der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer hat sein Begehren eingehend zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist zu protokollieren und wird auf Antrag den Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.

Paragraph 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindesten zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Ist diese Vorraussetzung nicht erfüllt, so muss eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen der Stadt Bergkamen für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

Paragraph 19

Ämter

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Der Vorstand entscheidet über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder.

Paragraph 20

Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB und zusätzlich auch für die Handhabung der Geschäftsordnung die Bestimmungen des zuständigen Eishockey Landesverbandes, des Deutschen Eishockey-Bundes, des Landessportbund NRW.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des zuständigen Eishockey Landesverbandes und seiner übergeordneten Fachverbände – soweit sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.